

**Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AÖR)
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung)
vom 13.01.2011
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 16.12.2016**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Bad Oeynhausen umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs.2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der geltenden Fassung.
- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen, zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Bad Oeynhausen selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der geltenden Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück,

in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Bad Oeynhausen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die von Dritten ausgeführten und von ihnen unterhaltenen Abwasseranlagen, welche den Stadtwerken Bad Oeynhausen aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts, wie auch des Benutzungsrechtes, den Abwasseranlagen der Stadtwerke Bad Oeynhausen als gleichgestellt.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Bad Oeynhausen auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Bad Oeynhausen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können im Einzelfall den Anschluss von Drainagen, Baustelleneinrichtungen, fliegenden Bauten und sonstigen baulichen Anlagen zulassen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertenanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertenanlagen:

6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- I. Allgemeine Parameter**
 - a) Temperatur 35 °C
 - b) pH-Wert 6,5 - 10
 - c) absetzbare Stoffe 5 ml/L nach 0,5 Stunden Absetzzeit
 - II. Anorganische Stoffe**
 - a) Stickstoff aus Ammonium (NH₄-N)
und Ammoniak-Stickstoff (NH₃-N) 200,00 mg/L

b) Nitrit (NO ₂), falls größere Frachten anfallen	10,00 mg/L
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,20 mg/L
d) Cyanid, gesamt (CN)	2,00 mg/L
e) Sulfat (SO ₄)	600,00 mg/L
f) Sulfid (S)	1,00 mg/L
g) Fluorid (F)	50,00 mg/L
h) freies Chlor (Cl ₂)	0,50 mg/L
i) Phosphorverbindungen (P)	15,00 mg/L

III. Metalle

a) Aluminium (Al)	4,00 mg/L
b) Arsen (As)	0,10 mg/L
c) Barium (Ba)	5,00 mg/L
d) Blei (Pb)	0,50 mg/L
e) Cadmium (Cd)	0,10 mg/L
f) Chrom, gesamt (Cr)	0,50 mg/L
g) Chrom VI (Chromate) (Cr)	0,10 mg/L
h) Cobalt (Co)	2,00 mg/L
i) Kupfer (Cu)	1,00 mg/L
j) Nickel (Ni)	0,50 mg/L
k) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/L
l) Selen (Se)	1,00 mg/L
m) Silber (Ag)	0,10 mg/L

- | | |
|--------------|-----------|
| n) Zinn (Sn) | 2,00 mg/L |
| o) Zink (Zn) | 2,00 mg/L |

IV. Organische Stoffe

a) Mineralölkohlenwasserstoffe

- | | |
|--|------------|
| 1) Direktabscheidbar
(Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten | DIN 1999 |
| 2) Nach chem.-physikal. Behandlung:
Kohlenwasserstoffe (KW), gesamt
(gem. DIN 38409, Teil 18): | 20,00 mg/L |

- | | |
|---|-------------|
| b) Verseifbare Öle und Fette
Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden. | 100,00 mg/L |
|---|-------------|

- | | |
|---|-------------|
| c) Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100,00 mg/L |
|---|-------------|

- | | |
|--|-----------|
| d) Halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) | 1,00 mg/L |
|--|-----------|

- | | |
|---|-----------|
| e) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | |
| - je Einzelsubstanz | 0,25 mg/L |
| - in der Summe | 0,50 mg/L |

- | | |
|---|--|
| f) Farbstoffe dass Vorfluter oder Klärschlamm nicht gefärbt
werden | |
|---|--|

- | | |
|------------------------|---------|
| g) CSB-BSB5-Verhältnis | < 4 : 1 |
|------------------------|---------|

V. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| (z.B. Natriumsulfid, Eisen II-Sulfat) | 100,00 mg/L |
|---------------------------------------|-------------|

Da die vorgenannte Aufzählung der einzuhaltenden Parameter nicht vollständig sein kann, bleibt es den Stadtwerken Bad Oeynhausens vorbehalten, für weitere Parameter Grenzwerte festzulegen.

Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so sind die Stadtwerke Bad Oeynhausen unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Bad Oeynhausen erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Bad Oeynhausen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
- (7) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Bad Oeynhausen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen verlangten Nachweise beizufügen.
 - a) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (8) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.
- (10) Besteht der Verdacht, dass Abwässer eingeleitet werden, deren Einleitung nach den geltenden Bestimmungen verboten ist, so sind die Stadtwerke Bad Oeynhausen berechtigt, jederzeit eine Abwasseruntersuchung selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer vornehmen zu lassen, sowie den Bau von Kontrollschächten bzw. den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zu verlangen. Zur Überwachung der Einhaltung der unter § 7 Abs. 3 aufgeführten Grenzkonzentrationswerte können die Stadtwerke Bad Oeynhausen Abwasseruntersuchungen von einem von der oberen Wasserbehörde zugelassenen Institut durchführen lassen. Die Kosten für die oben genannten Abwasseruntersuchungen sind vom Anschlussberechtigten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass Einleitungsverbote verletzt oder Einleitungsgrenzwerte überschritten worden sind.
- (11) Wenn Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern, hat der Verpflichtete dies unaufgefordert und unverzüglich den Stadtwerken Bad Oeynhausen mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (§ 7 Abs. 11) nicht aus, so behalten sich die Stadtwerke Bad Oeynhausen vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (13) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat den Stadtwerken Bad Oeynhausen den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenreduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Bad Oeynhausen eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

- (5) Kfz-Waschplätze müssen über einen Leichtstoffabscheider an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen werden. Nicht überdachte Kfz-Waschplätze dürfen je Grundstück insgesamt nicht größer als 50 qm sein. Bei entsprechender Begründung können die Stadtwerke Bad Oeynhausen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Besteht aus technischen Gründen für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so können die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Einzelfall von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher den Stadtwerken Bad Oeynhausen so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 10 Besondere Anforderungen

- (1) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, sind vorhandene Abwassereinrichtungen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen.

Im Einzelfall kann gestattet werden, dass Kleinkläranlagen anders verwendet und alte Kanäle lediglich abgemauert werden, wenn dies dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

- (2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können die Entwässerung von befestigten Flächen über einen Hofsinkkasten oder ähnliches in das Kanalsystem verlangen, wenn diese Flächen Gefälle zur Straße haben oder sich Misstände ergeben.

- (3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind berechtigt, bei Gewerbegrundstücken den Bau von Absetzbecken für das Niederschlagswasser vor dessen Einleitung in die Regenwasserkanalisation zu verlangen.
- (4) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten an die öffentliche Abwasseranlage ist verboten.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 12

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den Stadtwerken Bad Oeynhausen anzuzeigen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führen die Stadtwerke Bad Oeynhausen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 2 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadtwerke Bad Oeynhausen auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe, die dazugehörige Druckleitung sowie Stromversorgung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadtwerke Bad Oeynhausen.
- (2) Die Druckstation wird nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Bad Oeynhausen zur Ableitung oder Reinigung
 - a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers

bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Bad Oeynhausen um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zu gewährleisten. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke Bad Oeynhausen den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen an der offenen Baugrube erfolgt ist.

Die Zustimmung erlischt im Falle von Änderungen der Anlagen und Einrichtungen und ist in diesem Fall neu zu beantragen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- (2) Die Zustimmung zu dem Anschluss ist gemeinsam mit der Baugenehmigung bzw. mit den Unterlagen für genehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 67 BauO NW oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die städtische Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, sobald nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen deren Abnahme durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen erfolgt ist und keine Mängel ergeben hat.
- (3) Der Antrag für die Zustimmung muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer, sowie allen anderen Bezeichnungen, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Drainageleitungen des Grundstücks. Die genaue Lage zur Straße und zu benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein,
 - c) einen Schnittplan i.M. 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhen, der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes, sowie der Leitung für die Entlüftung,
 - d) Grundriss des Kellers, sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist (i.M. 1 : 100). Die

Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen. Ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber und Rückstauverschlüsse,

- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
- (4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen lassen insbesondere bei bereits bebauten Grundstücken, für die keine Pläne über die Entwässerungsanlagen innerhalb der Gebäude vorhanden sind, ein vereinfachtes Zustimmungsverfahren zu. Hier bedarf es der Vorlage folgender Planunterlagen:
1. Lageplan (katasteramtlich) im Maßstab 1 : 1.000 (einfach)
 2. Entwässerungsplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der auf dem Grundstück verlaufenden Entwässerungsleitungen einschl. der Kontrollschächte (zweifach).
- (5) Sämtliche Antragsunterlagen von a) bis e) sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen einzureichen. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Mischwasserkanäle sind strichpunktirt darzustellen. Für Grundstücke, die bereits an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, für die aber keine Genehmigung bzw. keine Entwässerungspläne vorliegen, sind diese Pläne innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung der Stadtwerke Bad Oeynhausen vorzulegen. Stellt sich bei der Prüfung dieser Unterlagen heraus, dass die vorhandene Entwässerungsanlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht, so ist sie entsprechend den von den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu machenden Auflagen herzurichten.
- (6) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungen zu verlangen. Sie können eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dieses für notwendig halten.

- (7) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von den zur Anschlussgenehmigung vorgelegten Plänen abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen, geänderte Planunterlagen vorzulegen und eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (8) Werden auf einem Grundstück Abwasseranlagen neu hergestellt, so wird die Anschlussgenehmigung davon abhängig gemacht, dass bereits vorhandene Anlagen gleichzeitig durch eine Abänderung nach den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet werden.
- (9) Die Zustimmung des Antrages erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung mit der Ausführung nicht begonnen wird. Das gleiche gilt, wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die vorgenannte Frist kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden.
- (10) Die Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen (WHG/LWG)

§ 15

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Für jedes Grundstück ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. In Gebieten mit Mischsystem sind diese Leitungen an der Grundstücksgrenze in einem Anschlusskanal zusammenzuführen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Die Rückstaebene ist die Straßenkrone bzw. Geländeoberkante im Anschlusspunkt des Anschlusskanals an die Kanalisation.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmen die Stadtwerke Bad Oeynhausen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Bad Oeynhausen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage sind die Arbeiten so auszuführen, dass Schäden an Hauptkanälen vermieden werden.

Daher hat der Anschlussnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Abstimmung mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen vorzunehmen und die Anweisung zur Herstellung von nachträglichen Kanalanschlüssen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Nachträglich hergestellte Anschlüsse sind vor dem Verfüllen der Baugrube von einem Beauftragten der Stadtwerke Bad Oeynhausen abzunehmen.

- (11) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 14 Abs. 1) unterliegen der Abnahme durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat den Baubeginn und die Fertigstellung den Stadtwerken Bad Oeynhausen schriftlich anzuzeigen und nach Fertigstellung der Anlage die Abnahme schriftlich zu beantragen. Bei der Abnahme muss ein Bevollmächtigter der ausführenden Firma oder der Bauherr anwesend sein. Der verbindliche Abnahmetermin ist mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen abzustimmen.

Alle abzunehmenden Leitungen (Grund-, Sammel-, Fall- und Lüftungsleitungen) müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden. Bei Nichtabnahme ist der Anschluss wieder zu verschließen. Die entstehenden Kosten hat der Anlieger zu tragen.

- (12) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand

gebracht werden, der den Erfordernissen öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 16 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen.

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand

und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legen die Stadtwerke Bad Oeynhausen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtwerke Bad Oeynhausen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführen.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 können die Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

**§ 17
Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Bad Oeynhausen mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter den Stadtwerken Bad Oeynhausen Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**§ 18
Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmen die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

**§ 19
Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Bad Oeynhausen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Bad Oeynhausen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadtwerke Bad Oeynhausen und Beauftragte der Stadtwerke Bad Oeynhausen mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Bad Oeynhausen oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerke Bad Oeynhausen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

**§ 20
Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Bad Oeynhausen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Bad Oeynhausen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

**§ 21
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 22
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Bad Oeynhausen auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 9 Absatz 10
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken mitteilt.

8. § 12
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses den Stadtwerken Bad Oeynhausen angezeigt zu haben.
9. §§ 13, Abs. 3, 15 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht freizugänglich hält
10. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Bad Oeynhausen herstellt oder ändert.
11. § 16
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR entgegen § 16 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.
12. § 17 Absatz 2
den Stadtwerken Bad Oeynhausen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Bad Oeynhausen hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 19 Absatz 3
Die Bediensteten der Stadtwerke Bad Oeynhausen oder die durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Bad Oeynhausen oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gem. § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.